

1601

Der Feldmarschall Graf Radetzky an die Garnison von Wien.

Soldaten der Garnison von Wien!

Ich bin nicht Euer Kommandirender General, Ihr seid nicht gewohnt auf meine Stimme zu hören und ihr im Kampfe zu folgen, aber als Feldmarschall und ältester Soldat der Armee, steht mir das Recht zu, ein ernstes Wort an Euch zu richten.

Unerhörte Dinge haben unter Euren Augen stattgefunden, Oesterreichs makellose Fahne ist durch Verrath und Blut besleckt. Zum zweiten Male hat Euer Kaiser aus seiner Hauptstadt sich flüchten müssen; der Kriegs-Minister Feldzeugmeister Graf Latour ward grausam und schändlich ermordet, sein Leichnam entehrt. Ein tapferer General fiel, wie man sagt, durch die Hand eines Grenadiers! Ein Grenadier-Battillon vergißt in Drogen und schändlicher Trunkenheit seine Pflicht, verweigert den Gehorsam, und feuert, o ewige Schmach, auf seine eigenen Waffenbrüder. — Soldaten der Wiener Garnison, sagt mir, im Namen der Armee von Italien, Eure Waffenbrüder, frage ich Euch, habt Ihr Eure Pflicht gethan? Wo war die Wache, die den Feldzeugmeister Latour vertheidigen sollte, die eher zu seinen Füßen sterben mußte, als ihn der Wuth eines blutdürstigen aufgeregten Pöbels preiszugeben? Wo weilen die Verräther, die unsere Fahne mit Schmach bedecken? hat sie die gerechte Strafe schon erteilt? oder schleppen sie ihr verrätherisches Dasein noch in den Reihen der Empörung fort?

Soldaten! Schmerz ergriff mich, Thränen erfüllten mein altes Auge, als ich die Kunde dieser in den Analen der österreichischen Armee unerhörten Schandthaten erfuhr. Ein Trost blieb mir noch, daß es nur ein kretzer Pause war, der seine Ehre so schändlich vergaß, seine Pflicht so schmachvoll verletzte. An Euch, Ihr treugebliebenen wackern Männer, ist es nun, den Thron Eures Kaisers und die freisinnigen Institutionen zu schützen, die Seine väterliche Güte seinen Völkern verlieh, und die eine Horde von Empörern so schändlich mißbrauchte.

Soldaten! öffnet die Augen vor dem Abgrunde, der sich vor Euren Füßen aufthut; Alles steht auf dem Spiele, die Grundfesten der bürgerl. Ordnung sind erschüttert, das Besizthum, Moral und Religion mit Untergang bedroht, Alles was dem Menschen heilig und theuer ist, was die Reiche gründet und erhält, will man vernichten, das, und nicht die Freiheit, ist der Zweck jener Aufwiegler, die euch mit in Schande und Verderben reißen wollen.

Soldaten! In Eurer Hand liegt jetzt der Schutz des Thrones und mit ihm die Erhaltung des Reiches. Möge Gottes Gnade mir gestatten, den Tag zu erleben, wo man sagen wird: „Die Armee hat Oesterreich gerettet“, dann, erst dann wird der 6. und 7. Oktober dieses unheilswangeren Jahres gesühnt seyn und in Vergessenheit sinken, dann reicht Euch die Armee von Italien, die jetzt die Grenzmarken der Monarchie gegen äußere Feinde schützt, die Bruderhand.

Hauptquartier Mailand, am 16. Oktober 1848.

Radetzky.

Der Reichsminister des Innern
an den Reichsausschuss für die Verwaltung

Bezugnahme auf den Reichsausschuss

Es ist nicht das Landesschiedsgericht, sondern die im Reichsausschuss für die Verwaltung, die die Entscheidung über die Streitigkeiten zwischen den Bundesländern zu treffen hat.

Die Entscheidung über die Streitigkeiten zwischen den Bundesländern ist dem Reichsausschuss für die Verwaltung vorbehalten. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die Entscheidungen des Reichsausschusses zu befolgen. Die Streitigkeiten zwischen den Bundesländern sind dem Reichsausschuss für die Verwaltung zu unterbreiten.

Die Entscheidungen des Reichsausschusses für die Verwaltung sind verbindlich für die Bundesländer. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die Entscheidungen des Reichsausschusses zu befolgen.

Die Streitigkeiten zwischen den Bundesländern sind dem Reichsausschuss für die Verwaltung zu unterbreiten. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die Entscheidungen des Reichsausschusses zu befolgen.

Die Entscheidungen des Reichsausschusses für die Verwaltung sind verbindlich für die Bundesländer. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die Entscheidungen des Reichsausschusses zu befolgen.

Die Entscheidungen des Reichsausschusses für die Verwaltung sind verbindlich für die Bundesländer.

Städtisch